

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 44

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 44.

Basel, 1. November.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Beschluss des Bundesrathes über die Okkupation. Schiessversuche in Kreuzot. Offiziere des 22. Infanterieregiments. Zürich: Infanterie-Offiziersverein. Tessin: Warnung. Lugano: Zu dem Konflikt mit den eidg. Truppen. Ueber einen Besuch der verwundeten Soldaten. — Ausland: Russland: Festungsmanöver. — Bibliographie.

## Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie.

(Fortsetzung.)

III.

Der dritte Abschnitt ist der Kompagnieschule gewidmet. Bei Betrachtung des deutschen und schweizerischen Exerzierreglements fallen uns sogleich grosse Verschiedenheiten in die Augen. Die Zahl der Unterabtheilungen (Züge) ist ungleich; die Zusammensetzung derselben und die Vertheilung der Offiziere ist verschieden.

In Deutschland gliedert sich die Kompagnie in drei Züge, bei uns in vier Sektionen. Die Bezeichnung ist ohne Belang. Die Vor- und Nachtheile der Drei- und Viertheilung der Kompagnie werden von Herrn Oberst Hungerbühler eingehend untersucht. Wir hätten gewünscht, dass er auch die Zusammenstellung der Kompagnie und die Vertheilung der Offiziere besprochen hätte.

Ueber die Eintheilung der Offiziere bestimmt Art. 146 des deutschen Reglements: „Die Eintheilung der Offiziere auf die Züge ist dem Kompagnieführer überlassen.“ Dieses ist vortheilhaft, aber bei uns nicht anwendbar, da nach bisherigem Gebrauch Rücksicht darauf genommen wird, dass sich bei jedem Peloton ein Oberlieutenant befinde.

Ueber die Rangirung erlauben wir uns die Bemerkung: In Deutschland rangirt die Mannschaft in den Zügen, bei uns in der Kompagnie. Ersteres ist zweckmässiger und würde besser dem bei uns seit 1875 angenommenen Zugsystem entsprechen. Die Rangirung in der Kom-

pagnie ist ein Ueberkommniss aus den Zeiten der Linieartaktik. Diese Art der Aufstellung hat sich wie die Erbsünde von Geschlecht zu Geschlecht und von Reglement zu Reglement fortgepflanzt.

Wenn man die Zugchefs für ihre Züge verantwortlich macht, sollen diese auch möglichst gleichmässig zusammengesetzt sein.

Es ist wenig zweckmässig, die meist in Folge kümmerlicher Ernährung im Wachsthum zurückgebliebenen Leute, die zum grossen Theil auch eine weniger gute Schulbildung genossen haben, in einem besondern Zug zu vereinen. Das Nachtheilige dieses Vorganges ist schon vielfach erkannt worden. In einigen Divisionen findet in Folge des Spielraumes, welchen das Reglement gewährt (welches nur in der Soldatenschule von der Aufstellung nach der Grösse spricht) die Rangirung in den Sektionen statt. — Bei Eintheilung ausserordentlich grosser Leute in die erste Sektion wird dem bisherigen Gebrauch genugsam Rechnung getragen.

Herr Oberst Hungerbühler sagt, dass in früherer Zeit, als die Infanterie der meisten Armeen noch auf drei Gliedern stand, in Preussen aus dem dritten Glied die zum Tirailleurgefecht bestimmten Schützenzüge gebildet wurden. Mit Annahme der Zweigliederstellung sei aus dem frühern Schützenzug der dritte Zug formirt worden.

Zur Richtigstellung der auf S. 56 enthaltenen Angaben ist zu bemerken: In Frankreich waren die Voltigeur-Kompagnien vorzugsweise zum Schützengefecht bestimmt. In der Schweiz hat man unter dem Namen von Jägerkompagnien die Einrichtung nachgeahmt. In andern Armeen war, wie in Preussen, das dritte Glied besonders zum Tirailiren bestimmt. Zu